

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

vom ...

I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton beteiligt die Politischen Gemeinden an der wirtschaftlichen Nutzung der Jagd.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Gebiet einer Politischen Gemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier.

² Gemeinden mit kleiner Fläche können zu einem Jagdrevier zusammengelegt werden. Grosse Gemeinden können in mehrere Jagdreviere aufgeteilt werden. Die Grösse eines Reviers darf in der Regel 500 Hektaren Gesamtfläche und 100 Hektaren Waldfläche nicht unterschreiten.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Vor jeder Verpachtung werden die Grenzen der Reviere auf Antrag der Schätzungskommission nach jagdlichen und wildbiologischen Grundsätzen durch das Departement festgelegt. Es ist auf gute jagdliche Bewirtschaftbarkeit zu achten.

² Jagdgesellschaften und Gemeinden können zur Erzielung jagdlich befriedigender Reviergrenzen Vereinbarungen abschliessen, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Departement endgültig.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor jeder Verpachtung werden der Wert der Reviere sowie die Mindest- und Höchstzahl der Pächter auf Antrag der Schätzungskommission durch das Departement festgelegt. Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen der Revierverhältnisse oder des Wildbestands kann das Departement während der Pachtdauer nach Anhören der Schätzungskommission den Pachtzins und die Zahl der Pächter anpassen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Politischen Gemeinden verpachten die Jagdreviere für die Dauer von acht Jahren an eine Jagdgesellschaft. Das Departement erstellt den Normalpachtvertrag.

² Das Pacht- oder Jagdjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7a (neu)

Rechtsform und Haftung der Jagdgesellschaft

¹ Die Jagdgesellschaft bildet eine einfache Gesellschaft oder einen Verein.

² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft gegenüber Kanton und Gemeinden haften die Mitglieder unabhängig von der Gesellschaftsform solidarisch.

³ Die Jagdgesellschaft bezeichnet einen Vertreter gegenüber Behörden und Privaten.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Arten jagdbarer Tiere und deren Schonzeiten gelten das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)¹⁾ sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)²⁾.

§ 15 Abs. 1

¹ Jagdberechtigt sind Personen, die

5. (geändert) eine Jägerprüfung abgelegt haben,

6. (neu) einen periodischen Nachweis der Treffsicherheit erbringen können. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 16 Abs. 1

¹ Ohne Prüfung sind jagdberechtigt:

2. (geändert) kantonale und ausserkantonale Jägerprüfungskandidaten in der Zeit zwischen bestandener Schiessprüfung und Prüfungsende an höchstens fünf Tagen pro Jahr;

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Jagdkarten werden für ein Jahr oder eine Pachtdauer ausgestellt, bei Jagdgästen auch für einzelne Tage. Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese fallen an den Kanton.

³ Der Regierungsrat kann Jagdkarten anderer Kantone anerkennen.

¹⁾ SR 922.0

²⁾ SR 922.01

⁴ Pächter und Jagdaufseher haben eine Jahresjagdkarte oder eine Jagdkarte für die ganze Pachtdauer zu lösen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bewerber um eine Jagdkarte mit Wohnsitz im Kanton Thurgau haben sich grundsätzlich durch die kantonale Prüfung über hinreichende Fähigkeiten zur Jagd und entsprechende Fachkenntnisse auszuweisen. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen der Jagdberechtigung gemäss § 15 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt im Übrigen die Prüfung durch Verordnung¹⁾.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Jagdgäste dürfen nur mit Zustimmung eines Pächters oder eines Jagdaufsehers jagen.

^{1bis} Jagdberechtigte Mitarbeiter der für die Jagd zuständigen Fachstelle können mit Zustimmung der Pächter oder der Jagdaufseher kranke oder verletzte geschützte Tiere erlegen sowie behördlich angeordnete Abschüsse von geschützten Tieren ausführen.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd grundsätzlich untersagt. Der Regierungsrat legt Ausnahmen vom Nachtjagdverbot oder Jagdverbot an Ruhetagen fest.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Auf beschossenes oder verletztes Wild, das nicht beigebracht werden kann, ist eine fach- und zeitgerechte Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund durchzuführen.

³ Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Das Departement kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben. Angeschossenes oder angefahrenes Wild gehört derjenigen Jagdgesellschaft, in deren Revier es verendet. Die Jagdgesellschaften benachbarter Reviere haben Abkommen über die Wildfolge zu treffen. Der Regierungsrat legt die Grundsätze fest.

² Fallwild im Revier gehört der Jagdgesellschaft, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.

¹⁾ 922.13

³ Die für die Jagd zuständige Fachstelle kann den Besitz von toten geschützten Tieren geltend machen.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Jagd zuständige Fachstelle führt die Jagdstatistik. Die Jagdgesellschaften und Jagdaufseher haben die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Vogelreservate, Wildtierschutzgebiete (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem Departement dazu geeignetes Gelände als Vogelreservat erklären und nicht verpachtetes Gebiet als Wildtierschutzgebiet ausscheiden.

² Die Gemeinde sorgt in ihrem Wildtierschutzgebiet für die Wildhut.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen.

² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden.

³ Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihm die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an.

⁴ Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

Haltung jagdbarer sowie nicht einheimischer Tiere (Überschrift geändert)

¹ Das Halten jagdbarer sowie nicht einheimischer Tiere gemäss JSV¹⁾ bedarf einer kantonalen Bewilligung.

¹⁾ SR 922.01

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Jagdgesellschaften haben für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zu sorgen.

² Das Departement kann Wildzählungen anordnen. Die Jagdgesellschaften, Jagdaufseher und Revierförster haben mitzuwirken.

³ Das Departement kann Abschusszahlen vorschreiben.

⁴ Das Departement kann das Füttern von Wildtieren verbieten.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Grundbesitzer dürfen Füchse, Steinmarder, Krähen oder verwilderte Haustauben, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren aller-nächster Umgebung erlegen oder fangen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.

² Stare und Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Saatkrähen oder Nebelkrähen, welche die landwirtschaftlichen Kulturen schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden.

⁴ Der Fang oder Abschuss darf nur mit den für die Jagd zulässigen Fallen oder Waffen erfolgen.

⁵ Das erlegte Wild gehört im Revier der Jagdgesellschaft, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.

⁶ Bei der Ausübung von Selbsthilfemassnahmen sind die jeweiligen Schonzeiten einzuhalten.

§ 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² An die Kosten notwendiger und geeigneter Schutzmassnahmen hat die Gemeinde, zum Schutz vor Biberschäden der Kanton, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Haben die Schutzvorkehrungen ihren Zweck erfüllt, sind sie zu entfernen. Bei Nichtbe-folgung gilt § 26 Absatz 3 sinngemäss.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Haftung der Jagdgesellschaften oder der Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaften haften solidarisch für den in ihrem Revier durch das jagdbare Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren an-gerichteten Schaden.

³ Die Gemeinden haften für Wildschäden in den gemäss § 25 von der Jagd ausge-nommenen Gebieten.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.

² An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.

§ 34a (neu)

Kürzung der Entschädigung

¹ Werden keine zumutbaren Massnahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutztieren getroffen, kann die Entschädigung für den verursachten Schaden gemäss §§ 33 oder 34 gekürzt werden.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Über Schadenersatzansprüche gemäss § 34 entscheidet die für die Jagd zuständige Fachstelle.

§ 36 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch:

3. (geändert) die Kantonspolizei;
4. (neu) die Aufseher der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete.

² In jedem Revier ist durch die Jagdgesellschaft mindestens ein Jagdaufseher zu bezeichnen, der selber Pächter sein kann. Dieser muss im Revier oder in dessen Nähe wohnen. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die für die Jagd zuständige Fachstelle.

³ Der Gemeinde steht das Recht zu, gegen die Ernennung ungeeigneter Personen Einspruch zu erheben. Können sich Gemeinde und Jagdgesellschaft nicht einigen, entscheidet die für die Jagd zuständige Fachstelle.

⁴ Die Jagdaufseher müssen bei der Ernennung mindestens seit zwei Jahren jagdbeeidigt sein.

⁵ Jagdaufseher, die sich als untauglich erweisen oder ihre Pflichten vernachlässigen, können durch die für die Jagd zuständige Fachstelle abgesetzt werden.

§ 37a (neu)

Kosten für Dienstleistungen

¹⁾ SR 922.0

¹ Für Dienstleistungen der Aufsichtsorgane, Schweisshundeführer oder Jagdgesellschaften zugunsten Dritter, insbesondere für Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild oder Nachsuchen auf verletztes Wild, kann vom Verursacher eine Entschädigung verlangt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit Busse bestraft, soweit keine anderen Strafbestimmungen anwendbar sind.

² *Aufgehoben.*

³ Strafurteile und Einstellungsverfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des JSG¹⁾ ergehen, sind der für die Jagd zuständigen Fachstelle mitzuteilen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 922.0